

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 05. März 2010

Nr. 3

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters** 2 - 4

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

- **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen vom 02. März 2010 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 24.02.2010** 5 - 10
- **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 11 - 12
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Obhausen** 13
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Obhausen für die Gemeinde Esperstedt** 13

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Steigra** 14

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

**Satzung
der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters**

Aufgrund der §§ 6,8, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Verbandsgemeinde Weida-Land ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte

- 1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- 2) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

- 1) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land erhält eine Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Brandschutz**

- 1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- 2) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- 3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 5**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 - 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 4) Im Falle der Verhinderung einer der im § 4 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 4, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- 5) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- 6) Sitzungsgelder werden rückwirkend für das vergangene Quartal am darauffolgenden Quartalsanfang gezahlt.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro je Stunde.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 7

Reisekostenvergütung

- 1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2010 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 14.01.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**Hauptsatzung
der Gemeinde Obhausen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Obhausen“.

§ 2**Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Obhausen“.

**II. ABSCHNITT
ORGANE****§ 3****Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden.
Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beratenden Ausschüsse:
- den Bau- und Umweltausschuss
 - den Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) In den Bau- und Umweltausschuss werden widerruflich zwei sachkundige Einwohner und in den Kultur- und Sozialausschuss vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in dem Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4, Ziff. 3 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Obhausen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Obhausen in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Obhausen statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und Ausschusssitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – abweichend von Abs. 1, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgend aufgeführten für ortsübliche Bekanntmachungen festgelegten Standorten:
 - Obhausen - Hallesche Straße 8
 - Altweidenbach - Börnchenweg 4
 - Neuweidenbach - Siedlungsweg 5
 - Döcklitz - Hauptstraße 44
 - Esperstedt - Querfurter Straße 33
 - Kuckenburg - Dorfstraße 20
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Obhausen zu veröffentlichen.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

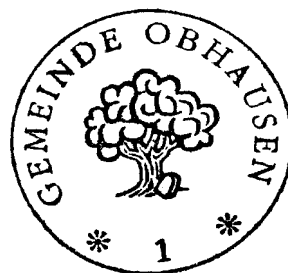
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichlautendes und entgegenstehendes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Obhausen, den 02. März 2010

Böttcher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen



- Dienstsiegelabdruck -

kommunalaufsichtliche Genehmigung

Merseburg, den 24.02.2010

Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen

Hiermit erteile ich gegenüber der Gemeinde Obhausen die

G e n e h m i g u n g

für die Hauptsatzung vom 20.01.2010 (Beschluss-Nr. 2010-01/002).

Die Genehmigung stützt sich insbesondere auf die §§ 7 Abs. 2, 140 Abs. 1 GO LSA.

Hinweise:

1. Die Gemeinde Obhausen hat Ortsteile. Die Ortsteile sollten ebenso wie der Namen der Gemeinde in den § 1 der Hauptsatzung Ihrer aufgeführt werden. Diese Ergänzung sollte im Rahmen der anstehenden Änderungssatzung der Hauptsatzung erfolgen.
2. Nach § 5 der Hauptsatzung bildet der Gemeinderat zur Erfüllung seiner Aufgaben zwei beratende Ausschüsse. In beiden beratenden Ausschüssen soll ein Gemeinderatsmitglied den Vorsitz übernehmen. Nach § 48 Abs. 4 GO LSA ist der Vorsitzende von beratenden Ausschüssen in der Regel der Bürgermeister. Ein pauschaler Ausschluss des Bürgermeisters von allen Ausschüssen des Gemeinderates sollte nicht erfolgen, um der Gesetzesregelung genüge zu tun. Aus diesem Grund sollte in der anstehenden Änderung der Hauptsatzung nach Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde der § 5 Ihrer Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass der Bürgermeister in mindestens einem Ausschuss den Vorsitz inne hat.

Rechtsquellen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 in der Neufassung vom 10. August 2009, GVBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009, GVBl. LSA S. 648, 677

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weiß
Kreisamtmann

**Satzung
der Gemeinde Obhausen
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 6,8, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Obhausen ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 52,00 Euro sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 52,00 Euro gewährt.
- 3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Obhausen erhält eine Aufwandsentschädigung von 1.023,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 – 3 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.

- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 4) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- 5) Sitzungsgelder werden rückwirkend für das vergangene Quartal am darauffolgenden Quartalsanfang gezahlt.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro je Stunde.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6

Reisekostenvergütung

- 1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2010 in Kraft.

Obhausen, 2010-01-21

Böttcher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Obhausen

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 108a der Gemeindeordnung des LSA vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383) wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2008** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2009-05/023).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 08.03.2010 bis 19.03.2010 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 03.03.2010

Böttcher
Bürgermeister

**Bekanntmachung Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Obhausen
- für die Gemeinde Esperstedt -**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 108a der Gemeindeordnung des LSA vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383) wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2008** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2009-06/023).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Esperstedt liegen nach § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 08.03.2010 bis 19.03.2010 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 03.03.2010

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**Bekanntmachung Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Steigra**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 108a der Gemeindeordnung des LSA vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383) wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2008** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2009-04/013).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 08.03.2010 bis 19.03.2010 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 03.03.2010

Wrede
Bürgermeister